

## **WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUM ANGEBOT AUF BAULEISTUNGEN**

### **Abschnitt 1: Vorbemerkungen zum Angebot**

1. Auftraggeber ist die Welterbestadt Quedlinburg.
2. Sämtliche Positionen des Angebotes müssen ausgefüllt werden.
3. Je nach Gewerk wird empfohlen, vor Angebotsabgabe auch die Baustelle zu besichtigen. Der Auftragnehmer ist wegen der bestehenden Besichtigungsmöglichkeit und der von ihm zu erfüllenden Prüfungspflichten mit dem Einwand, der Umfang und die Art der Arbeiten seien ihm nicht genügend bekannt gewesen, und gleichermaßen mit Vergütungs-, Mehrvergütungs- oder Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen, die darauf beruhen sollen.
4. Wenn die Angebotsunterlagen in Papierform eingereicht werden können, müssen sie fristgerecht im verschlossenen Umschlag bei der auf dem Briefkopf vermerkten Adresse vorliegen. Auf dem Angebotsumschlag ist die Bezeichnung der angebotenen Arbeiten und der Abgabetermin zu vermerken. Zur Beschriftung des Angebotsumschlages ist möglichst beiliegender Kennzettel zu verwenden.
5. Elektronische Angebote sind in Textform über die Vergabeplattform eVergabe.de einzureichen. Die Einreichung des Angebotes hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass das Angebot bis zum Ablauf der Angebotsfrist vorliegt. Per E-Mail eingereichte Angebote werden nicht berücksichtigt und vom Verfahren ausgeschlossen.
6. Es werden nur Angebote geeigneter Bieter berücksichtigt. Zum Nachweis seiner Eignung (Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Fachkunde) hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Maßgabe der Vergabeunterlagen entsprechende Dokumente (z.B. Erklärung über die ordnungsgemäße Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung, Beleg über die Eintragung in die Handwerksrolle und/oder die Zugehörigkeit zu einer Berufsgenossenschaft) vorzulegen. Bei beschränkten Ausschreibungen wird die Eignung der Bieter vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe anhand der vom Bieter einzureichenden Unterlagen geprüft.
7. Die Arbeiten werden entweder insgesamt oder in Losen vergeben. Die Vergabe mehrerer Lose an einen Unternehmer bleibt vorbehalten.
8. Die Einheitspreise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Lohn- und Materialpreissteigerungen während der vertraglich vereinbarten Ausführungszeit eintreten.
9. Eventuelle Lohn- und Preissteigerungen sind in den Angebotspreisen einzukalkulieren. Es wird keine Lohn- und Preisgleitklausel vereinbart.
10. Es wird darum gebeten nur ausgefüllte Vergabeunterlagen mit dem Angebot einzureichen.
11. Werden mit dem Angebot eigene Vertragskonditionen (z.B. AGB) eingereicht, so werden mit Unterschrift auf dem Angebotsschreiben, die vom Auftraggeber in den Vergabeunterlagen enthaltenen Regelungen einschließlich der Vertragsbedingungen als alleinverbindlich anerkannt.

## **Abschnitt 2: Bestimmungen über die Auftragsausführung**

1. Der Ausführung der zur vertragsgemäßen Erstellung des beauftragten Werkes erforderlichen Leistungen liegt die Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B) – in der jeweils gültigen Fassung – zugrunde.
2. Bau- und Ausführungszeichnungen sowie sonstige Arbeitspläne werden durch den Auftraggeber/den zuständigen Planer in Papierform sowie in digitaler Form (dxf-, dwg-Format) zur Verfügung gestellt.
3. Stellt der Auftragnehmer bei der Bauausführung nach der Örtlichkeit Unterschiede in den Abmessungen und Maßen einzelner Bauteile oder auch sonstige Unstimmigkeiten fest, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.
4. Die Arbeiten sind in bester und sachgemäßer Weise nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung qualitativ hochwertiger Werkstoffe auszuführen.
5. Es ist ausschließliche Pflicht des Auftragnehmers, alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen schuldhaft herbeigeführten Folgen der Verletzung dieser Verpflichtung auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.
6. Die Baustelle ist vom Auftragnehmer laufend aufzuräumen. Der Auftragnehmer hat unaufgefordert allen durch seine Arbeiten und Lieferungen herrührenden Bauschutt sowie Verunreinigungen, Verpackungsmaterial etc. restlos, innerhalb und außerhalb des Gebäudes bzw. des Baugeländes unverzüglich, auch bei längeren Ausführungsfristen arbeitstäglich zu beseitigen. Der Auftragnehmer hat seinen anfallenden Schutt und Abfall umweltverträglich, rechtssicher und fachgerecht zu entsorgen und die betroffenen Räume besenrein zu übergeben. Sollte trotz einmaliger Aufforderung mit Bestimmung einer angemessenen Frist die Abfallbeseitigung unterbleiben, wird der Auftraggeber die Baureinigung bei einer Drittfirma in Auftrag gegeben. Die Kosten gehen, falls ein Einzelverursacher nachgewiesen werden kann, zu dessen Lasten, ansonsten werden sie im Verhältnis der Auftragssummen auf alle als Verursacher begründet in Betracht kommenden, weil am Bauvorhaben zur Zeit des Auftretens der zu beseitigenden Abfälle anwesenden Beteiligten umgelegt.
7. Die Anschlüsse für Bauwasser und Baustrom einschließlich aller erforderlichen Zuleitungen und Verteileranlagen werden vom Auftraggeber gestellt. Die anteilig vom Auftragnehmer zu tragenden Kosten für Baustrom betragen unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch 0,4 % der Netto-Abrechnungssumme. Die anteilig vom Auftragnehmer zu tragenden Kosten für Bauwasser betragen unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch 0,4 % der Netto-Abrechnungssumme. Wird durch den Auftraggeber ein Baustellen-WC oder ein mobiler Waschraum gestellt, so sind die hierdurch anfallenden Wasserkosten in der vorgenannten Pauschale enthalten.
8. Es wird ein gemeinsames Firmenbauschild durch den Auftraggeber beauftragt, dass der Eigenwerbung der an der Baumaßnahme beteiligten Planungsbüros und Gewerke dient. Beteiligten Firmen ist die Nutzung des Gemeinschaftsschildes freigestellt. Die anteiligen Kosten von pauschal 30,-€ netto werden bei Inanspruchnahme von der Abrechnungssumme einbehalten. Es ist keine weitere Eigenwerbung für Auftragnehmer im Baugebiet gestattet.
9. Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Winterschäden, Tagwasser (Regen, Schnee) und Grundwasser zu schützen, ferner Schnee und Eis zu beseitigen, ohne dafür eine gesonderte Vergütung zu erhalten.

10. Der Auftraggeber schließt für die Baumaßnahmen eine Bauleistungsversicherung ab. Die näheren Bedingungen dieser Versicherung können in der Geschäftsstelle des Auftraggebers eingesehen werden. Die anteilig vom Auftragnehmer zu tragende Prämie beträgt 0,25% der Netto-Abrechnungssumme. Der Auftragnehmer hat kein Erstattungsrecht bei Werkstoffdiebstählen und Zerstörungen, sofern die Bauleistungsversicherung den Schaden nicht deckt.

11. Lieferungen und Leistungen werden erst nach vollständiger Ausführung bzw. Einbau aller Bauteile abgenommen. Abnahmeersatzformen des BGB und der VOB/B sind anwendbar, sofern dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abhaltung eines Abnahmetermins gesetzt wurde und die Leistungen abnahmefähig sind.

12. Die Gewährleistungsfrist richtet sich bei Bauleistungen und Vereinbarung der VOB/B nach dieser, andernfalls nach dem BGB.

13. Während der Ausführung können Abschlagszahlungen bis zu 97% der geleisteten Arbeiten gewährt werden. Den Abschlagsrechnungen ist eine Leistungsaufstellung beizufügen. Abschlags- und/oder Schlussrechnungen sind in zweifacher Ausfertigung in Papierform beim zuständigen Planer einzureichen. Der Sicherheitseinbehalt in Höhe von 3% wird nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ausgezahlt. Er dient als Sicherheit für etwaige Mängelansprüche des Auftraggebers.

14. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt nach Ziff.13 durch eine unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft für Mängelansprüche einer Bank, Sparkasse oder eines anerkannten Kreditversicherers mit Sitz oder Niederlassung in der Europäischen Union abzulösen. Die Bürgschaft erstreckt sich auf die Erfüllung von Mängelansprüchen und die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen. Der Bürge verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage nach §§ 770 Absatz 1, 771 BGB sowie auf das Recht zur Hinterlegung. Der Bürge verzichtet darüber hinaus auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Absatz 2 BGB, wobei der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nicht für den Fall gilt, dass die Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Ansprüche aus der Bürgschaft dürfen nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren. Die Bürgschaft ist für die Dauer der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu stellen.

15. Die Vertragsstrafe bei Überschreitung der als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs wird auf 0,3 % der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer angesetzt. Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

16. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.